

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Hintergrund

Im Januar 2019 stellte die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) ihren Abschlussbericht vor. Mehr als ein Jahr später wurde nun der Gesetzesentwurf zu dessen Umsetzung bekannt gemacht, dessen Artikel 1 einen Entwurf für ein neues „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG, in der Folge mit KVBG-E bezeichnet) enthält. Für die Länder- und Verbändeanhörung wurde eine Stellungnahmefrist von weniger als 24 Stunden gewährt. Diese kurze Frist spiegelt die Zeit, die die Bundesregierung sich zur Bearbeitung dieses komplexen Themas genommen hat nicht wider und reicht auch im Hinblick auf die Länge des Entwurfs von 195 Seiten und die Komplexität des Themas nicht aus. Die folgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass sie bei eingehender Prüfung möglicherweise modifiziert werden müsste.

1 Klimaschutzaspekte

Klimaschutzaspekt ein wesentlicher Punkt, für das Zusammentreten der Kohlekommission (s. Einsetzungsbeschluss). Dieser kommt in dem nun zur Stellungnahme bereitgestellten Gesetzesentwurf nach wie vor zu kurz; wir regen daher dringend Nachbesserungen zu verschiedenen Punkten an.

Ein wesentlicher Punkt im Abschlussbericht der KWSB war die Linearität des Ausstiegspfad und die stetige Reduktion von Emissionen aus der Braunkohleverstromung. Mit dem nun vorgeschlagenen Pfad für die Reduktion der Braunkohlekapazitäten wird dieser Ansatz verabschiedet, da die Abschaltungen zu den jeweiligen Zielniveaus gehäuft erfolgen. Dies ist unter Klimaschutzgesichtspunkten problematisch, da über die längere Betriebsdauer mehr CO₂-Emissionen ausgestoßen werden.

Die klimapolitische Zielsetzung des Kohleausstiegs muss sich im Gesetzesentwurf deutlich stärker widerspiegeln, insbesondere im Gesetzeszweck muss sie prominent verankert sein. Es ist erforderlich, den Kohleausstieg mit den Verpflichtungen Deutschlands nach internationalem und EU-Recht zu verknüpfen und diese im Gesetzeszweck unter § 2 KVBG-E nennen. Der vorgeschlagene Gesetzestext spricht lediglich davon, "Emissionen zu reduzieren" und eine "klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten (§ 2 Abs. 1

KVBG-E). Auch ist erforderlich, die Überprüfungszeitpunkte nach § 48 Abs. 1 KVBG-E mit diesen sich voraussichtlich verändernden Klimazielen zu verzahnen. Die Klimaschutzziele finden zwar bei den Überprüfungszeitpunkten Erwähnung, allerdings nur, soweit sie sich auf die Zielniveaus beziehen. Dies ist nicht ausreichend.

Der Kohleausstieg ist bisher weitgehend unabhängig vom klimapolitischem Rahmen geregelt. Das bedeutet, dass Anpassungen des klimapolitischen Rahmens keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kohleausstieg haben. Dabei ist klar, dass Klimaschutz deutlich ambitionierter sein muss; ein Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 zu spät ist. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass das 1,5 Grad Ziel nicht erreicht wird, wenn die derzeit weltweit bereits betriebenen Kohlekraftwerke bis zum Ende ihrer technisch möglichen Laufzeit weiterarbeiten.¹ Das 2-Grad-Ziel ist völkerrechtlich verbindlich und auch international anerkannt, ein 1,5-Grad-Ziel zu erfüllen. im Pariser Klima-Abkommen international anerkannt. Um das Ziel erreichen zu können und die Beiträge einzelner Länder zum Klimaschutz global gerecht zu verteilen, müssen in OECD Ländern wie Deutschland Kohlekraftwerke bis 2030 abgeschaltet werden und es dürfen dort keine neuen Kohlekraftwerke in Betrieb gehen.² In den OECD-Ländern müssen die CO₂-Emissionen aus Kohleverstromung zudem bereits ab dem Jahr 2020 jährlich im Durchschnitt um 8 % sinken, um das Pariser Klima-Ziel noch zu erreichen.³

2 Keine Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks Datteln IV

Die Inbetriebnahme eines neuen Kraftwerks widerspricht dem in der KWSB gefundenen Kompromiss und ist darüber hinaus auch klimapolitisch nicht angezeigt.

Die nach § 47 Abs. 1 des Entwurfes mögliche Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln 4 bedeutet eine deutliche Zunahme von CO₂-Emissionen in den 2020er Jahren. Die als Ausgleich vorgesehene Stilllegung äquivalenter Kraftwerkskapazitäten (§ 6 Abs. 4 KVBG-E), kann die Klimafolgen der Inbetriebnahme nicht kompensieren, denn die Kapazitäten einzelner Kraftwerke spiegeln nicht deren Emissionsausstoß wieder. Ein neues, hoch ausgelastetes Kraftwerk emittiert bei gleicher Stromkapazität unter Umständen mehr, als es bei den herausgenommenen Kapazitäten der Fall gewesen wäre.

Eine effektive Kompensationsregelung muss daher nicht an den ans Netz gehenden Kraftwerkskapazitäten, sondern an den bei der Erzeugung entstehenden CO₂-Emissionen orientiert sein und bereits mit Inbetriebnahme von Datteln 4 Wirkung entfalten.

¹ Vgl. Tong et al. (2019), Committed emissions from existing energy infrastructure jeopardize 1.5 °C climate target, Nature 572, S. 373-377

² Rocha et al. (2016), Implications of the Paris Agreement for coal use in the power sector, Climate Analytics, <https://climateanalytics.org/publications/2016/implications-of-the-paris-agreement-for-coal-use-in-the-power-sector/>

³ Yanguas Parra et al. (2019), Global and regional coal phase-out requirements of the Paris Agreement: Insights from the IPCC Special Report on 1.5°C, Climate Analytics, S. 18, <https://climateanalytics.org/publications/2019/coal-phase-out-insights-from-the-ipcc-special-report-on-15c-and-global-trends-since-2015/>



In dem vorgelegten Gesetzesentwurf ist bisher nicht mit Zahlen belegt, wie die Inbetriebnahme durch die Erhöhung der Ausschreibungsmengen kompensiert werden soll. Hierzu ist also keine weitere Stellungnahme möglich.

Allein der Umstand, dass Datteln IV bereits genehmigt ist, kann zudem nicht zu seiner Privilegierung führen. Alle Steinkohlekraftwerke, die in Zukunft abgeschaltet werden, verfügen über solche Genehmigungen. Die Genehmigung hätte im Jahr 2017 unter dem Eindruck des Pariser Abkommens von 2015 vielmehr nicht mehr erteilt werden dürfen.

3 Vermeidung von Zwangsumsiedlungen

Der Gesetzesentwurf sieht nicht vor, dass Abschaltungen von Kraftwerken zunächst dort stattfinden, wo Dörfer von der Umsiedlung bedroht sind; andere Kraftwerke sollen zeitlich früher abgeschaltet werden. Dies hat aller Voraussicht nach zur Folge, dass mehrere Dörfer wegen des Braunkohletagebaus in Garzweiler II zerstört werden. Damit gehen erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigungen für die in diesen Dörfern wohnenden Menschen einher. Berechnungen haben gezeigt, dass ein schneller und ambitionierter Braunkohleausstieg möglich wäre, ohne dass weitere Dörfer zerstört werden müssen.⁴ Mehrere frühere Mitglieder der Kohlekommission haben die Entscheidung der Bundesregierung dem Schutz von Dörfern keinen Vorrang zu geben, zudem scharf kritisiert, da sie nicht im Einklang mit den Empfehlungen der Kohlekommission steht.⁵

4 Entschädigungsregelungen und Beihilferecht

Der Gesetzesentwurf sieht weitreichende Entschädigungszahlungen vor, vor allem für den Bereich der Braunkohle. Wir halten diese Entschädigungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Braunkohle für politisch und wirtschaftlich nicht geboten und rechtlich fragwürdig. In anderen Ländern der EU wie z.B. dem Vereinten Königreich sowie den Niederlanden wird ein Kohleausstieg ohne Entschädigungszahlungen verfolgt - zu jeweils früheren Ausstiegszeitpunkten (2025 bzw. 2030). Dies halten wir in Anbetracht der Tatsache, dass schon lange vor dem Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 bekannt war, dass der CO₂-Ausstoß reduziert werden muss und dass die Kohleverstromung einen großen Anteil an dem Ausstoß hat, für nicht gerechtfertigt.

Der Gesetzesentwurf erkennt an, dass Entschädigungen zunächst von der EU-Kommission genehmigt werden müssen. Die Kommission untersucht, ob die gezahlte Entschädigung eine Beihilfe darstellt, und - wenn dem so ist - ob diese mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist.

⁴ Göke et al. (2018), Erfolgreicher Klimaschutz durch zügigen Kohleausstieg in Deutschland und Nordrhein-Westfalen, in: DIW Wochenbericht 33/2018, S. 701-711, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.596094.de/18-33.pdf

⁵ Stellungnahme der ehemaligen Mitglieder der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) vom 21. Januar 2020, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_kommission_stellungnahme_ehemalige.pdf

Die Frage der Vereinbarkeit hängt von vielen verschiedenen Voraussetzungen ab. Diese beinhalten:

- Beitrag zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse;
- Notwendigkeit einer staatlichen Intervention zur Erreichung des Ziels;
- Angemessenheit der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels (nicht gegeben, wenn das Ziel mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger marktverzerrend sind);
- Anreizeffekt der Begünstigten das Ziel zu verfolgen, den es ohne die Maßnahme nicht gäbe;
- Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Ist die Zahlung das erforderliche Minimum zur Erreichung des Ziels?);
- Vermeidung übermäßiger negativer Effekte auf Wettbewerb und Handel.

Die vorgesehenen Entschädigungen verfolgen das Ziel der Reduzierung von CO₂-Emissionen. Aufgrund der fehlenden Anlage 3 ist in Bezug auf Braunkohle insbesondere zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme dazu möglich, ob die Voraussetzungen der Angemessenheit, Anreizeffekts und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind.

Die Kommission prüft insbesondere auch die Auswirkungen von Zahlungen auf andere Politikmaßnahmen für die Frage der Angemessenheit. In den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014-2020 (EEAG) heißt es in Ziffer 42:

„Unterschiedliche Maßnahmen zur Behebung ein und desselben Marktversagens können sich gegenseitig aushebeln. Dies ist der Fall, wenn ein wirksamer marktbasierter Mechanismus geschaffen wurde, der ganz auf Probleme im Zusammenhang mit externen Effekten ausgerichtet ist. Eine zusätzliche Fördermaßnahme zur Behebung desselben Marktversagens könnte die Wirksamkeit eines solchen marktbasierten Mechanismus untergraben.“

Ein ähnliches Problem besteht mit Blick auf den Anreizeffekt, denn Betreiber hätten ggf. zu ähnlichen Zeitpunkten aufgrund sich verändernder Marktbedingungen Kraftwerke stillgelegt - so passiert in anderen EU-Mitgliedsstaaten in den letzten Jahren.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Genehmigung durch die Kommission mehrere Monate dauern kann. In Anbetracht der Komplexität der vorgelegten Entschädigungsmechanismen ist es nicht ausgeschlossen, dass die Kommission eine ausführliche Prüfung vornehmen wird, die bis zu 18 Monaten dauern kann. Dies würde bedeuten, dass einige Zeit vergeht, ehe Betreiber, Behörden und die Öffentlichkeit Gewissheit über den Kohleausstieg haben. Da sowohl die Entschädigungsregelungen für die Steinkohle als auch für die Braunkohle unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt stehen, muss gewährleistet werden, dass der "Einstieg in den Ausstieg" nicht über den gleichen Zeitraum in die Zukunft verschoben wird.

4.1 Steinkohle

Das für die Stilllegungen der Kapazitäten an Steinkohlekraftwerken konzipierte Ausschreibungsverfahren zur Bestimmung der Entschädigungen ist hoch komplex. In der Kürze der Zeit lässt sich unsererseits nicht vollumfänglich nachprüfen, ob hiermit tatsächlich eine



Entschädigung erreichen lässt, die keine Überkompensation auf Kraftwerksebene bedeutet. Dies vor allem auch aus dem Grunde, dass wichtige Kennzahlen hierfür in dem vorgelegten Entwurf fehlen (z.B. die Höchstsummen).

Eine Überkompensation wäre z.B. gegeben, wenn ein Kraftwerk, das ohnehin marktgetrieben in absehbarer Zeit vom Netz gegangen wäre, durch die Ausschreibungen die Stilllegung dennoch kompensiert bekommt. Damit wäre dann auch die Umweltwirkung der Entschädigung, nämlich die zusätzliche Einsparung von CO₂ verfehlt.

Das Verhältnis von Umweltwirkung und Entschädigungssumme ist ein für die EU-Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Zahlungen mit dem Beihilferecht relevantes Kriterium. Das gesamte Ausschreibungsverfahren steht mit Artikel 9 unter einem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

4.2 Braunkohle

Auch das Inkrafttreten der Regelungen zur Entschädigung für die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung werden in Artikel 9 unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung nach § XX i.V.m. Anlage 3 fehlt in dem Gesetzesentwurf und kann daher an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Der bereits thematisierte "Wasserfall-Pfad" bei der Braunkohle kann darüber hinaus zur Folge haben, dass der ETS in einer Funktionsweise eingeschränkt wird. Denn durch die späten Abschaltzeitpunkte vor dem jeweiligen Zieldatum verbunden mit den hohen Entschädigungszahlungen ist es für Betreiber trotz steigendem CO₂-Preis wirtschaftlich, ihr Kraftwerk weiterzubetreiben, so lange die Zahlungen für den CO₂-Preis die Entschädigungen nicht übersteigen. Hierdurch kommt es zu weniger marktgetriebenen Stilllegungen aufgrund höherer CO₂-Preise und ggf. zu einer Untergrabung des ETS-Mechanismus.

Die EU-Kommission wird dies bei der Bewertung der vereinbarten Entschädigungszahlungen in Betracht ziehen.

4.3 Vorbehalte für Entschädigungen

Entschädigungszahlungen nach §§ 41 ff. KVBE sollten unter den Vorbehalt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Verträge gestellt werden.

5 Kohleausstieg und Luftbelastung

Der in § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 KVBE vorgesehene Abschaltpfad für Braunkohlekraftwerke führt nicht nur zu einem höheren Gesamtausstoß an CO₂-Emissionen als der von der Kohlekommission empfohlene lineare Abschaltpfad; auch die Gesamtemissionen von anderen Schadstoffen werden umfangreicher sein. Die wichtigsten dieser umwelt- und



gesundheitsschädlichen Emissionen sind Stickoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂), Quecksilber und Feinstaub.

Auf europäischer Ebene gibt es seit 2017 neue Vorgaben für diese Schadstoffe, die auch für Emissionen aus Kohlekraftwerke gelten.⁶ Die Umsetzung dieser Vorgaben in allen EU-Ländern würde laut einer Studie aus dem Jahr 2016 die Höhe der Gesundheitskosten und vorzeitigen Tode in der EU, die auf Luftverschmutzung aus Kohlekraftwerken zurückzuführen sind, deutlich reduzieren. Ebenso würden Atemwegserkrankungen wie Bronchitis und Asthma deutlich zurückgehen; dadurch könnten in den Gesundheitssystemen der EU-Mitgliedstaaten Milliarden eingespart werden.⁷

Die Bundesregierung hat die europäischen Vorgaben trotzdem bisher noch nicht in eine Änderung der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) umgesetzt und riskiert damit, dass eine Einhaltung zum Ende der Einhaltungsfrist nicht gewährleistet wird - zum Nachteil von Mensch und Umwelt. Das Kohleausstiegsgesetz darf nicht dazu führen, dass Deutschland seinen europäischen Verpflichtungen aus der Richtlinie über Industrie-Emissionen weiterhin nicht nachkommt. Fragwürdig ist deswegen § 44 Abs. 2 Nr. 2 KVBG-E, der vorsieht, dass die Bundesregierung mit Betreibern von Braunkohle-Anlagen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen kann, der auch künftige Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Braukohleverstromung regelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, bestehende und zukünftige europarechtliche Vorgaben, die auch für Braunkohle relevant sind, einzuhalten.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene nicht stetige Ausstiegspfad steht zudem nicht im Einklang mit dem Nationalen Luftreinhalteprogramm, das sich insofern auf den von der KWSB empfohlenen Ausstiegspfad gestützt hat. Insofern stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf noch seine Reduktionsverpflichtungen unter der NERC-Richtlinie einhalten kann.

6 Sicherung der Entschädigungen für Rekultivierung

Der Gesetzesentwurf sieht im Einklang mit den Empfehlungen der KWSB in § 42 Abs. 2 S. 2 KVBG-E vor, dass die Entschädigung für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten zu sichern ist. Dies ist absolut notwendig, sofern die Bemessung der Entschädigung für die durch den Kohleausstieg verursachte frühere Rekultivierung von Tagebauen festgesetzt wird. Aufgrund der fehlenden Anlage 3 ist derzeit allerdings nicht ersichtlich, wie die Rekultivierungskosten in die Festsetzung der Entschädigungssummen einfließen werden. An dieser Stelle weisen wir jedoch darauf hin, dass das Bergrecht die Pflicht zur finanziellen Absicherung der Rekultivierung unmissverständlich den Tagebaubetreibern zugewiesen hat. Dies muss bei der Festsetzung von Entschädigungssummen

⁶ Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen, ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1–82

⁷ EEB et al. (2016): Lifting Europe's dark clouds: how cutting coals saves lives, Brussels, <https://eeb.org/publications/59/industry-health/93955/report-lifting-europes-dark-cloud-how-cutting-coal-saves-lives.pdf>

für Rekultivierung beachtet werden, um diese Pflichtenverteilung nicht zu Lasten des aus Steuermitteln gewonnenen Bundeshaushalts auszuhebeln.

Die bisher im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Absicherung der Verwendung von Entschädigungen greifen soweit ersichtlich zu kurz. Zunächst muss sichergestellt werden, dass die diesbezüglichen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Kraftwerksbetreibern auch Wirkung gegenüber den Tagebaubetreibern entfalten. Da dies in der Regel von den Kraftwerksbetreibern unterschiedliche juristische Personen sind, ist dies mit der derzeitigen Formulierung nicht gewährleistet. Dies birgt das Risiko einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung, die sich nicht durchsetzen lässt.

Auch legt § 42 Abs. 2 S. 2 KVGB-E aufgrund der Formulierung in S. 1 nahe, dass eine etwaige Abstimmung mit Behörden und Betreibern erst drei Monate vor der tatsächlichen Stilllegung erfolgen soll. Diese zeitliche Abfolge sollte überdacht werden, da nach dem geltenden Bergrecht die Festlegung von Sicherheitsleistungen in Betriebsplänen erfolgt, die einer anderen und längerfristigen zeitlichen Planung folgen. Darüber hinaus sollten möglichst frühzeitig die durch den früheren Kohleausstieg ggf. höheren Rekultivierungskosten ermittelt und gesichert werden.

Es sollte zusätzlich geregelt werden, dass die Tagebaubetreiber die auf die Rekultivierung bezogenen Entschädigungssummen in der festgesetzten Höhe entsprechend verwenden. So könnte die Auszahlung der Entschädigungen zu diesem Zweck etwa unter einen entsprechenden Vorbehalt gestellt werden. In dem Entwurf findet sich bisher nichts zu geeigneten Nachweisen. Darüber hinaus sollte der Nachweis der insolvenzfesten Sicherung der Mittel zur weiteren Voraussetzung für eine Entschädigungszahlung gemacht werden.

7 Härtefallregelung

Für Stilllegungen von Steinkohlekraftwerken nach 2027 sieht § 39 KVGB-E eine Härtefallregelung vor. Die Folge eines Härtefalls ist, dass die Stilllegung nach hinten geschoben werden kann. Hier wird somit ein weiteres Risiko für ein Abweichen vom geplanten Ausstiegspfad und die im Gesetz definierten Zielniveaus geschaffen.

8 Unnötige Schaffung einer zusätzlichen Sicherheitsbereitschaft

§ 43 KVGB-E schafft eine neue Sicherheitsbereitschaft. Derzeit ist nicht ersichtlich und im Gesetzesentwurf auch nicht dargelegt, aus welcher energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sich das Erfordernis einer Sicherheitsbereitschaft ergibt. Der vorgeschlagene Mechanismus sollte daher dahingehend geändert werden, dass die Sicherheitsbereitschaft nur angeordnet wird, sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt Engpässe abzeichnen. Derzeit werden die Blöcke des Kraftwerks Jänschwalde automatisch in die Sicherheitsbereitschaft überführt, sodass diese automatisch von der entsprechenden Vergütung profitieren. Für die Sicherheitsbereitschaft ab dem Jahr 2028 erfolgt immerhin eine erneute Überprüfung, auch hierfür sollte die automatische Überführung allerdings entsprechend geändert werden.

Kontakt:
Ida Westphal

Juristin, Energieprogramm
Albrechtstr. 22
030 30 80 9543
iwestphal@clientearth.org
www.clientearth.org

ClientEarth ist eine gemeinnützige Umweltrechtsorganisation mit Büros in Berlin, London, Brüssel und Warschau. Wir sind zugleich Anwälte und Aktivisten und arbeiten an der Schnittstelle von Recht, Wissenschaft und Politik. Wir benutzen die Kraft des Rechts und entwickeln rechtliche Strategien und Instrumente, um wichtige Fragen der Umweltpolitik anzugehen.

ClientEarth wird von großzügigen Stiftungen, institutionellen Spendern und engagierten Individuen finanziell gefördert.

Brussels
Rue du Trône 60
3ème étage
1050 Bruxelles
Belgique

London
274 Richmond Road
London
E8 3QW
UK

Berlin
Albrechtstrasse 22
10117 Berlin
Deutschland

ClientEarth ist eine nach englischem Recht errichtete gemeinnützige Organisation, die auf dem Gebiet des Umweltrechts tätig ist. ClientEarth ist eingetragen in England und Wales als Firma unter der Nummer 02863827 und als gemeinnützige Organisation unter der Nummer 1053988, mit Sitz in 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE. ClientEarth ist zudem eine gemeinnützige GmbH in Deutschland (ClientEarth gGmbH, HRB 202487 HB).



Diese Veröffentlichung wurde mithilfe einer Förderung aus dem LIFE-Programm der Europäischen Union erstellt